

1. Zweck

Wir sind eine anerkannte Werkstatt für behinderte Menschen, die bei uns Arbeit, Förderung und Begleitung in vielerlei Ausprägung in Anspruch nehmen können. Diesem Personenkreis sind wir in Bezug auf Arbeits- und Gesundheitsschutz in besonderer Weise verpflichtet. Anhand dieser Richtlinie werden Fremdfirmen und Dienstleister über die für sie geltenden Bestimmungen der WZB gGmbH aufgeklärt. Fremdfirmen und Dienstleister müssen ihre Mitarbeiter über die im WZB spezifischen lokalen Gefährdungen und Verhaltensweisen unterweisen.

2. Ansprechpartner

Grundsätzlich muss vor dem Betreten der Objekte und Gelände des WZB eine Anmeldung beim zuständigen Mitarbeiter am Einsatzort erfolgen. Alle Arbeiten sind mit dem in der Bestellung benannten Mitarbeiter abzusprechen und zu koordinieren. Sollte kein Mitarbeiter benannt sein, so ist der jeweilige Produktionsleiter (Objektverantwortliche) oder der Leiter Gebäudemanagement H. Bernd Huber zu kontaktieren (Fon: 06821-793115, mobil: 01704618772)

3. Arbeitszeiten

Die Arbeiten sind während der normalen Arbeitszeit (Mo. bis Do. 07.45 - 16.15 Uhr, Fr. 07.45 - 14.45) durchzuführen.

Arbeiten außerhalb dieser Arbeitszeit bedürfen der vorherigen Absprache mit unserem zuständigen Mitarbeiter. Es wird vorausgesetzt, dass geltende rechtliche Arbeitszeitbestimmungen, einschließlich An- und Abreisezeiten eingehalten werden.

4. Betreten des Werksgeländes

- Die Mitarbeiter des Auftragnehmers melden sich bei Auftragsbeginn an der Zentrale, oder bei dem unter Punkt 2 genannten Mitarbeiter des WZB an. Das Betreten von Gebäudeteilen und Gebäuden, die nicht zum Bereich der Auftrags erledigung gehören, ist untersagt. Der Aufenthalt in der Kantine ist gestattet. Diese ist auf direktem Weg aufzusuchen.
- Der Tätigkeitsbereich ist während der Arbeiten aufgeräumt und sauber zu halten und bei Arbeitsende auch so zu verlassen. Das Ende der Arbeiten ist dem zuständigen Mitarbeiter (gemäß Punkt 3) des WZB mitzuteilen und die Abnahme durchzuführen.

5. Fahren und Parken

- Beim Befahren des Werksgeländes gilt die StVO. Die max. zulässige Geschwindigkeit beträgt generell 10 km/h. Das Parken von Fahrzeugen ist nur auf den gekennzeichneten Stellen erlaubt.

6. Ausführung der Arbeiten

- Der Arbeitsbereich muss weiträumig und gut sichtbar abgesperrt und als solcher gekennzeichnet werden!
- Vor Arbeitsbeginn, insbesondere bei Bohr- und Stemmarbeiten, hat sich der Auftragnehmer davon zu überzeugen, dass evtl. verdeckt liegende Leitungen nicht beschädigt werden (Gas, Wasser, Strom, Heizung, usw.). Bei Rückfragen z.B. bezüglich der Themen Gas, Wasser, Heizung, Elektro, Brand-, Umwelt- und Arbeitsschutz bitte an die entsprechende verantwortliche Person beim WZB wenden.
- Es ist besonderer Wert auf Ordnung und Sauberkeit vor, während und nach der Arbeit an der jeweiligen Arbeitsstelle sowie des Umfeldes zu achten. Arbeiten mit Lärm- und Staubentwicklung im Arbeitsbereich der WZB-Mitarbeiter sind auf ein Minimum zu reduzieren und Maßnahmen zum Schutz vor diesen Gefährdungen umzusetzen. Die Abschaltung von Stromleitungen ist nur in Absprache mit dem Auftraggeber gestattet.

7. Umweltschutz

- Alle anzuwendenden umweltbezogenen Rechtsnormen sind seitens des Auftragnehmers einzuhalten.
- Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Öle, Farben, Kraftstoffe, Lösemittel etc.) sind so durchzuführen, dass davon keine Gefährdungen für Boden, Grundwasser, Kanäle etc. ausgehen.

- Die Beseitigung des anfallenden Abfalls ist als Teil des Auftrags vor Beginn der Arbeiten mit dem Auftraggeber zu klären. Die Kosten für in unzulässiger Weise oder unsachgemäß auf dem Firmengelände entsorgte Reststoffe gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

8. Unfallverhütung

- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die anzuwendenden Arbeitssicherheitsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung zu beschaffen, die Mitarbeiter demgemäß zu unterweisen (insbesondere tätigkeitsbezogen) und sich in ausreichendem Maße von deren Einhaltung zu überzeugen. Die Mitarbeiter müssen entsprechend ihrer Tätigkeit ausgebildet und qualifiziert sein.
- Die vom Auftragnehmer verwendeten Arbeitsmittel (Elektrowerkzeuge, Leitern, ...) müssen den für seinen Tätigkeitsbereich geltenden sicherheitstechnischen Normen entsprechen und vorschriftsmäßig gewartet und geprüft sein.
- Die nötige persönliche Schutzausrüstung (je nach Tätigkeit Sicherheitsschuhe nach GUV-R191, Absturzsicherung, Gehörschutz, Schutzbrille, Schutzhandschuhe, Atemmaske, usw.) hat der Auftragnehmer seinen Mitarbeitern zu stellen und für deren Benutzung zu sorgen.
- Zum Schutz unserer Mitarbeiter vor Dämpfen in Lacken, Farben und sonstigen Gefahrstoffen sind geeignete Maßnahmen zu treffen, die jegliche Gefährdung ausschließen.
- Es ist sicher zu stellen, dass keine Arbeitsmittel, Geräte und Maschinen, insbesondere Elektrogeräte unbeaufsichtigt bleiben (z.B. in Pausen...).
- Gerüste und Leitern sind gegen Fremdnutzung und Aufsteigen durch Unbefugte (durch unsere Werkstattbeschäftigten) zu sichern.
- Kommen Gefahrstoffe zum Einsatz sind die Gefahrstoffverordnung und die Technischen Regeln für Gefahrstoffe zu beachten und einzuhalten.

9. Schadensmeldungen

- Alle Personen- und Sachschäden sind sofort dem zuständigen Mitarbeiter des WZB zu melden.

10. Brandverhütung

- Am Standort gelten strenge Brand- und Explosionsschutz-Richtlinien, insbesondere für Schneid- und Schweißarbeiten ist vor Aufnahme der Tätigkeit zwingend ein Feuererlaubnisschein beim Auftraggeber einzuholen. Auftragnehmer haben dafür zu sorgen, dass alle Sicherheitsvorkehrungen zur Vermeidung von Brandgefahren getroffen sind.
- Zur Vermeidung von kostenpflichtigen Fehlalarmen durch automatische Feuerlösch- und Meldeanlagen sind darüber hinaus alle rauch- und stauberzeugenden Arbeiten anzumelden. Wir behalten uns vor, die Kosten hierdurch ausgelöster Feuerwehreinsätze den Auftragnehmern in Rechnung zu stellen.
- Für den Fall von Feuer- oder Rauchentwicklung sind die aushängenden Fluchtwegepläne zu beachten und die Sammelpunkte aufzusuchen.

11. Allgemeines

- Mit der Auftragsannahme werden vom Auftragnehmer die vorliegenden Bestimmungen anerkannt.
- Das Fotografieren und Filmen ist auf dem gesamten Werksgelände verboten.
- Flucht- und Rettungswege, Brandschutzeinrichtungen, Zufahrten u.ä. dürfen nicht durch Fahrzeuge, Montagmaterial oder sonstige Gegenstände blockiert werden.
- Der Genuss von alkoholhaltigen Getränken oder anderen Rauschmitteln ist nicht gestattet.
- An allen Standorten gilt ein Rauchverbot. Nur in den entsprechend gekennzeichneten Bereichen ist das Rauchen gestattet.
- Bei Unklarheiten über den weiteren Fortgang der Arbeiten ist keinesfalls zu improvisieren, sondern es ist einer der zuständigen WZB-Mitarbeiter zu befragen.
- Gebots-, Verbots und Hinweisschilder sind zwingend zu beachten.
- Alleinarbeit bei gefährlichen Arbeiten ist nach Möglichkeit zu vermeiden.
- Für Privatsachen übernimmt der Auftraggeber keine Haftung.
- Der Auftragnehmer ist für die sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Maßnahmen für seine Mitarbeiter verantwortlich

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen ist der Auftraggeber berechtigt, die Arbeit in angemessenem Maß zu unterbrechen. Dadurch entstehende Kosten und Zeitverschiebungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers.